



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Mai 1996	Nr. 18
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz. Vom 28. März 1996	354
Verordnung über die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek. Vom 2. April 1996	355
Verordnung über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich Selbach. Vom 13. Februar 1996	355
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Einschluß der Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses durch das Abschlußzeugnis der Berufsschule. Vom 10. April 1996	359
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Errichtung einer Stiftung	359
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	360 bis 376
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Maifestes 1996 für Homburg-Innenstadt und Homburg-Erbach. Vom 14. März 1996	368
Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Saar über die Biotonnen in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Bezirk Dudweiler, Stadtteil Scheid und Bezirk Halberg, Stadtteil Eschringen, Brebach-Fechingen, Ennheim, Bischmisheim und Schafbrücke ohne die Straße „Breslauer Straße“. Vom 4. April 1996	369
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturschutzvorhaben Wolferskopf“ für das Jahr 1996	369
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Zusatzversorgungskasse — für das Haushaltsjahr 1996	369
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Verwaltung — für das Haushaltsjahr 1996	370

105 **Verordnung
über die Saarländische Universitäts- und
Landesbibliothek**

Vom 2. April 1996

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Grundsatz

Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek steht mit ihren Beständen und Dienstleistungen der Öffentlichkeit für Zwecke der Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Fragen der Bibliotheksbenutzung werden von der Universität des Saarlandes in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Aufgaben

Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek hat neben ihrer Funktion als Zentralbibliothek der Universität des Saarlandes gem. § 47 Abs. 1 Universitätsgesetz folgende Aufgaben:

1. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Universität des Saarlandes zusammen.
2. Sie nimmt regionale Aufgaben wahr.
3. Sie nimmt Aufgaben des überregionalen Leihverkehrs wahr.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten kooperiert die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene mit anderen Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens, insbesondere für Zwecke des Leihverkehrs, des Datenaustausches und der Vernetzung von Bibliothekssystemen. Sie berücksichtigt dabei die Belange anderer saarländischer Bibliotheken.

(2) Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek kann im Rahmen ihres Auftrages und ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Verbundsysteme gründen oder solchen beitreten.

§ 4

Regionale Aufgaben

Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek nimmt folgende regionale Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten wahr:

1. Sie archiviert und erschließt alle im Saarland erscheinenden Publikationen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über Pflichtexemplare.

2. Sie sammelt und archiviert die das Saarland betreffenden sowie die von saarländischen Autorinnen oder Autoren stammenden, aber außerhalb des Saarlandes erscheinenden Publikationen.
3. Sie erfaßt und erschließt alle das Saarland betreffenden Publikationen in der „Saarländischen Bibliographie“.
4. Sie bemüht sich um antiquarische Bestandsergänzung zur Dokumentation der saarländischen Landesgeschichte.
5. Sie widmet sich den Literaturen der Grenzregionen Saar-Lor-Lux-Elsaß und in besonderem Maße der Akquisition, Erschließung und Vermittlung literarischer Nachlässe aus dem genannten Gebiet.
6. Sie wirkt in der Öffentlichkeit durch Publikationen, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen.

§ 5

Überregionaler Leihverkehr

Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek kann unmittelbar am überregionalen Leihverkehr teilnehmen.

Sie ist Leitbibliothek im auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für alle saarländischen Bibliotheken, die mittelbar am Leihverkehr teilnehmen.

Öffentliche Bibliotheken wenden sich zunächst an das Staatliche Büchereiamt des Saarlandes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 2. April 1996

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Prof. Dr. Breitenbach

94 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich
Selbach**

Vom 13. Februar 1996

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 35 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bruchwald südlich Selbach“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, südlich der Ortslage von Selbach zwischen Nahe und Bliesquelle. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Selbach,

Flur 11,

die Flurstücke Nr. 186 bis 232, 158 bis 167, 157/2, 157/1, 156, 155, 154, 153/2, 153/1, 152, 150, 151, 51 bis 72, 38 bis 46, 37/2, 36/2, 35, 34/1, 34/2, 33/2, 32/2, 31, 30/2, 29/2, 28/2, 27/2, 26/2, 25/3, 76 bis 80, 1 bis 19, 81 bis 149, 326, 234 bis 291

sowie Teile der Flurstücke Nr. 327, 73 bis 75, 47 bis 50, 25/3,

Flur 10,

die Flurstücke Nr. 51, 52,

Flur 6,

Teile der Flurstücke Nr. 202, 207,

Flur 22,

Teile der Flurstücke Nr. 53, 54/1, 54/2, 55/19, 125/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, 66121 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Niedermoor. Die Lebensgemeinschaften von Erlen-Bruchwald mit Übergang zum Eichen-Moorbirkenwald und bodensaurem Buchenwald sowie von Pfeifengraswiesen, Mädesüß-Hochstaudenflur und Naßwiesen bieten einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

Der Erlen-Birkenbruch stellt eine seltene, an diesen Extremstandort mit großer Bodennässe angepaßte Wald-Lebensgemeinschaft dar.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung; Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgt,
 - keine Düngung erfolgt,
 - Beweidung nur in extensiver Form durchgeführt wird (max. 2 GV/ha),
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - eine Mahd erst nach Abblühen der Hauptbestandbildner, frühestens jedoch zum 20. Juni eines jeden Jahres erfolgt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
 - auf den Parzellen Nr. 151 und 51 bis 75 (Kernzone) keine Nutzung erfolgt,
 - auf den übrigen Grundstücken die standortgerechten Laubholz-Bestände kleinflächig unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten genutzt werden,
 - die nicht-standortgerechten Nadelholz-Bestände endgenutzt werden,
 - ein Totholzanteil von mindestens 6 alten Bäumen der verschiedenen Baumarten pro ha verbleibt;

3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehender Pachtverträge;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen

Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

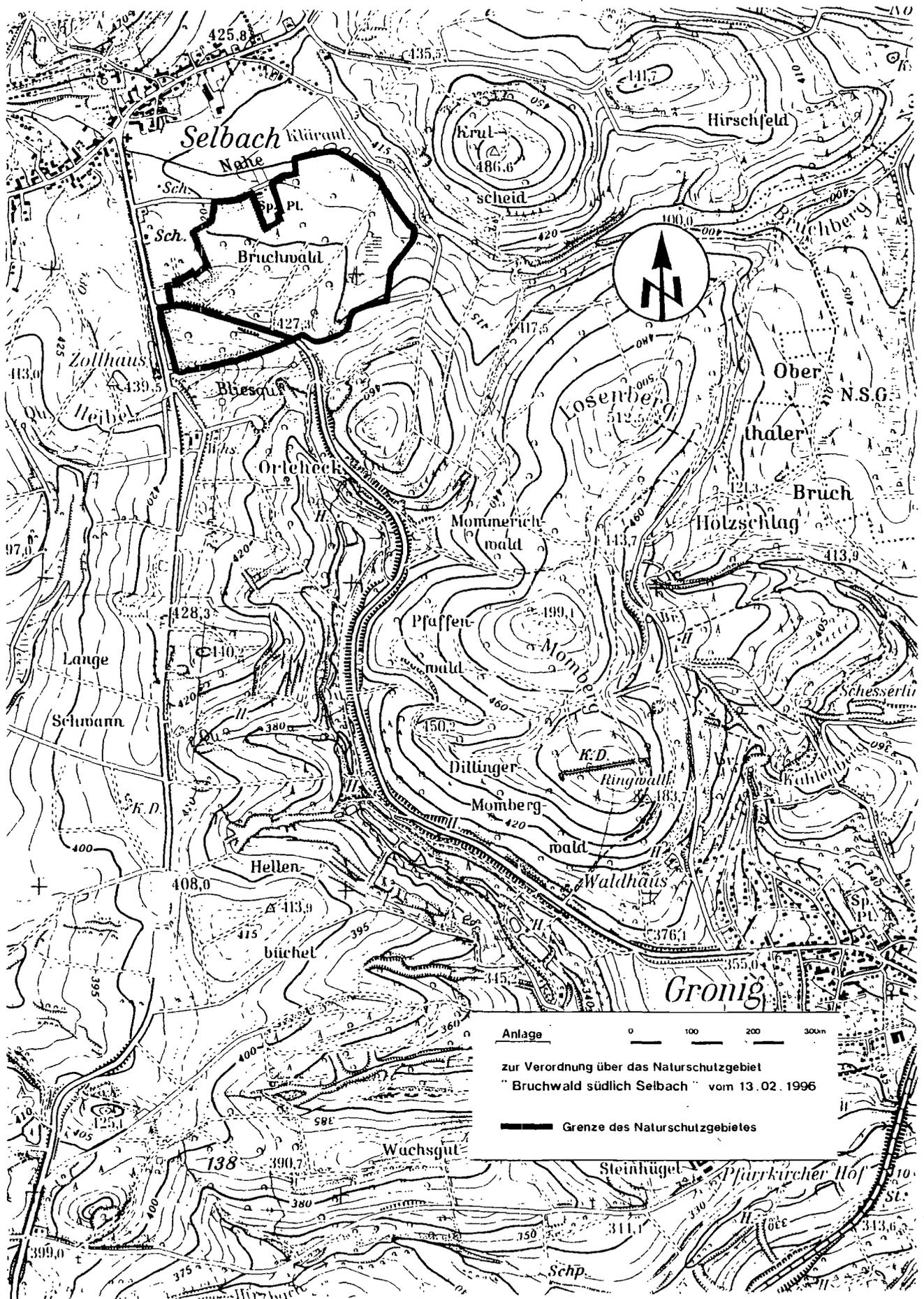
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 1996

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt



Anlage

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Bruchwald südlich Selbach" vom 13.02.1996

— Grenze des Naturschutzgebietes